

Durchwahl

Telefon 0351/85471-101
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@
slt.sachsen.de*

Dresden,
19. Dezember 2019

Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Berichtszeitraum 1. April 2017 bis 31. Dezember 2018

Vorstellung des Tätigkeitsberichts - Information

Während des Berichtszeitraums stand die DSGVO im Vordergrund. Ich verwende bewusst die Abkürzung, denn damit wurde sie innerhalb kurzer Zeit die bekannteste EU-Verordnung in der deutschen Gesellschaft. Obwohl seit der Veröffentlichung der Verordnung im Europäischen Amtsblatt zwei Jahre vergangen waren, rückte sie erst kurz vor dem 25. Mai 2018 in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Eine Mischung aus Sorge, die teilweise an Panik grenzte, Empörung über zu viel Bürokratie, betrügerische bzw. übertriebene aggressiv verbreitete Beratungsangebote waren die Folge. Dabei waren viele der angesprochenen Regelungen längst im deutschen Datenschutzrecht vorhanden. Nicht etwas Neues wurde von der EU übergestülpt, sondern die vorhandene Umsetzungslücke des bisherigen deutschen Datenschutzrechts wurde deutlich.

Die Aufsichtsbehörden wurden durch die erhöhte Aufmerksamkeit vor neue Herausforderungen gestellt. Petitionen und Beratungen steigerten sich auf das Dreifache. So haben Informationen, Benachrichtigungen und Einwilligungen um den 25. Mai 2018 verstärkt zu Auskunftersuchen gegenüber Unternehmen und öffentlichen Stellen geführt, die teilweise unbefriedigend bzw. nicht ordnungsgemäß beantwortet wurden, was zu vielen Beschwerdevorgängen führte. Auch bei den datenverarbeitenden Stellen, die Verordnung spricht von „Verantwortlichen“, bestand und besteht hoher Beratungsbedarf, wobei sich der Inhalt der Anfragen verschoben hat. Waren es zurückliegend überwiegend grundsätzliche formale Fragen z. B. nach der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten oder dem Inhalt eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, häufen sich zunehmend inhaltlich anspruchsvollere Anliegen, z. B. zur Auslegung des Verordnungstexts bzw. der ergänzenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und landesgesetzlicher Regelungen. Hinzu kamen für die Aufsichtsbehörden auch die Mitwirkung bei der Novellierung der nationalen Rechtsvorschriften und die bundes- und europaweite Koordination der Aufsichtsbehörden mit ihren neuen Entscheidungssträngen untereinander.

Gefragt werde ich nicht selten, welchen Mehrwert die DSGVO mit sich bringe. In Deutschland war aber gar keine wesentliche Umorientierung zu erwarten

Hausanschrift:
**Sächsischer
Datenschutzbeauftragter**
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 4 und 11
(Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutz/erklaerung>.

gewesen, denn wie bereits gesagt, waren viele rechtliche Anforderungen schon vorhanden. Nachdem etwas Zeit seit dem In-Kraft-Treten der DSGVO verstrichen ist, lassen sich jedoch zumindest zwei positiv zu bewertende Ergebnisse für die Wirtschaft und Verwaltung feststellen: Betroffenen Personen wurden durch die nach der DSGVO vorzunehmenden Informationen zur Datenverarbeitung vielfach Informationsprozesse nahegebracht oder erstmals offenbart. Dadurch sind sie verstärkt angeregt und ermutigt worden, auf ihre Rechte zu achten. Eine Voraussetzung der Ausübung des Grundrechts auf Datenschutz ist es, die Informationsflüsse wahrzunehmen und zu verstehen. Andererseits haben Unternehmen ihre internen Geschäftsabläufe überprüft und aufgearbeitet, deutlich mehr als zur Geltungszeit des BDSG alter Fassung. Eine Selbstreflexion der eigenen Tätigkeit.

Es ist aber auch sehr deutlich geworden, dass ein EU-einheitliches grundlegendes Gesetzeswerk evaluiert und fortgeschrieben werden muss. Einzelne Regelungen wie z. B. die Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen bei der Ersterhebung von Daten (Art. 13) muss praktikabler ausgestaltet und gegebenenfalls auch textlich angepasst werden. Hier sehe ich bereits die Aufsichtsbehörden in der Pflicht, in ihrer Spruchpraxis eine Rechtsfortbildung zu etablieren, die sowohl das Grundrecht der Betroffenen als auch die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeit von Unternehmen gewährleisten. Bei der anstehenden Evaluation der DSGVO sind Gesetzgeber gefordert, ggfs. auch notwendige Änderungen vorzunehmen.

Darüber hinaus gibt es aber auch noch Umsetzungsdefizite, was die Instrumentarien und Vorschriften der DSGVO angeht: So verwenden Unternehmen und öffentliche Stellen in einer durch Digitalisierung geprägten Gesellschaft notwendigerweise immer Dienstleistungen und Produkte, deren informationstechnische Prozesse für sie nicht mehr transparent und durchschaubar sind. Sie sind willens, datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten, aber zusehends immer weniger in der Lage, die verwendeten Dienste und Produkte datenschutzrechtlich zu beurteilen und einzuschätzen. Verstärkt sehe ich daher den Bedarf, die Möglichkeiten der DSGVO in Bezug auf „Privacy by Design“, „Privacy by Default“ (Art. 25) und die Zertifizierungsmöglichkeiten gemäß Art. 42 aufzugreifen. Die Verfahren zur Umsetzung dieser Vorschriften sind noch nicht genügend ausgestaltet und können nicht kurzfristig Wirkung entfalten. In der Vertrauensbildung und Prüfpraxis bei komplexen informationstechnischen Prozessen sehe ich eines der entscheidenden Entwicklungsfelder des Datenschutzes in einer modernen digitalen Gesellschaft.

1. Inhalt des Tätigkeitsberichts

Entscheidender Schwerpunkt im Berichtszeitraum war die Tätigkeit meiner Behörde im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung und deren Umsetzung in Sachsen, Teil 2 des Berichts, der den Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis zum Ende des Jahres 2018 einheitlich für die Wirtschaft, die öffentliche Verwaltung und weitere datenverarbeitende Bereiche abhandelt. Teil 1 des Berichts stellt die Tätigkeit vom 1. April 2017 bis zum 24. Mai 2018 dar und unterscheidet noch in herkömmlicher Weise in Bezug auf die Datenschutzaufsicht für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich.

Der Tätigkeitsbericht enthält in gewohnter Weise interessante Fälle aus meiner aufsichtlichen Tätigkeit, gibt an verschiedenen Stellen Hinweise zur Auslegung der DSGVO, enthält Entschließungen, Beschlüsse, Orientierungshilfen und weitere Hinweise der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK), die insbesondere für die Anwendungspraxis und Rechtsauslegung der Datenschutz-Grundverordnung Beachtung erfahren sollten.

Im Hinblick auf die erforderlichen gesetzgeberischen Anpassungen an das EU-Recht erfolgte zurückliegend eine Beratung und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Staatsregierung seitens meiner Dienststelle, vergleiche dazu auch Teil 2 - 1.1.

Mit der institutionellen Unabhängigkeit meiner Behörde wurde dieser gesetzlich der Status einer obersten Staatsbehörde zuerkannt. Den mit der Eigenverwaltung und dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung einhergehenden erhöhten Stellenbedarf machte ich frühzeitig gegenüber der Staatsregierung geltend. Mit einem vorgesehenen Personalaufwuchs auf 31 Stellen hat der Haushaltsgesetzgeber den erhöhten Personalanforderungen letztendlich teilweise Rechnung getragen. Die personelle Ausstattung ist noch nicht ausreichend, vergleiche Teil 2 - 1.2.

2. Tätigkeit und Arbeitsschwerpunkte im Überblick

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Postein- und -ausgänge signifikant an.

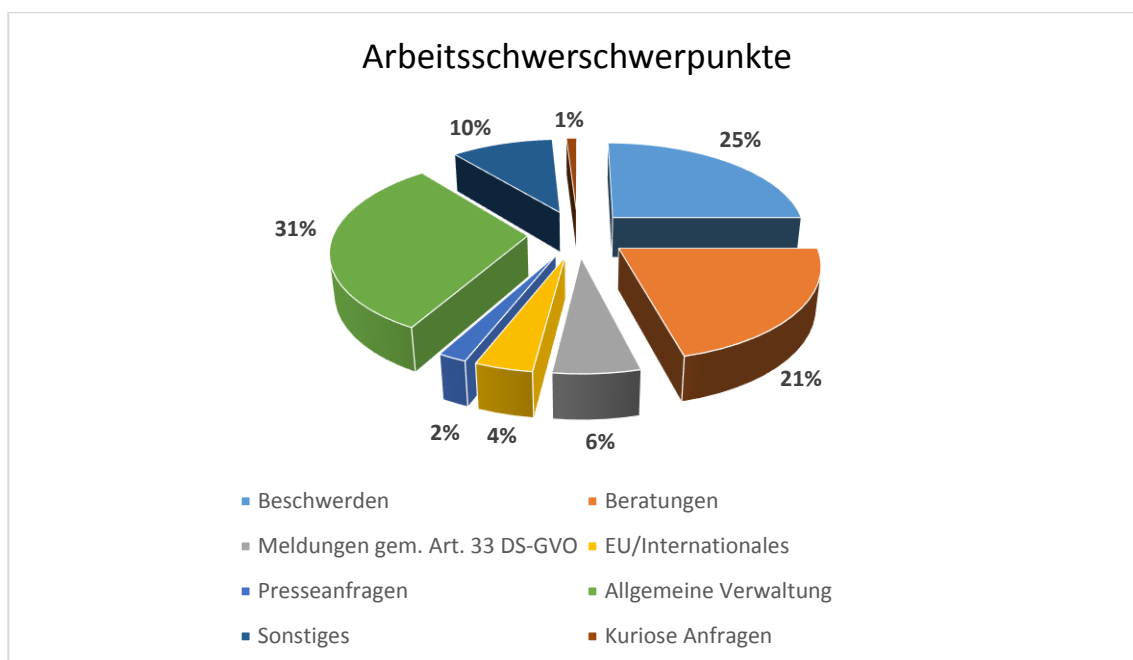
	25.05.2017 - 31.12.2017 (gesamt)	25.05.2018 - 31.12.2018 (gesamt)	Prozentualer Anstieg um (in Prozent)	um ein Vielfa- ches (Faktor)
Posteingänge	5423	8677	60	1,6
Postausgänge	2036	3247	59	1,6

Noch entscheidender als die Steigerung der Postein- und -ausgangszahlen war hingegen, dass ein nachhaltiger Anstieg von neu anzulegenden Vorgängen zu verzeichnen war:

	25.05.2017 - 31.12.2017	25.05.2018 - 31.12.2018	Prozentualer Anstieg um %	um ein Vielfa- ches
Neu angelegte Vorgänge	1298	3558	274	2,7
davon Beschwerden	360	891	248	2,5
öB	132	257	195	1,9
nöB	228	634	278	2,8
davon Beratung	244	747	306	3,1
öB	203	273	134	1,3
nöB	41	474	1156	12
davon Meldungen gem. Art. 33 DS-GVO	14	227	1621	16

Hervorzuheben ist der starke Anstieg der Meldung von Datenpannen. Dieser resultiert einerseits auf der mit Geltung der DSGVO geänderten Rechtslage und der daraus resultierenden Erweiterung der meldepflichtigen Vorfälle. Andererseits hat wohl auch die öffentliche Berichterstattung zu einer entsprechenden Sensibilisierung geführt. Die häufigste Fallgruppe der Meldungen von Datenpannen gemäß Artikel 33 DSGVO ist der Fehlversand von Unterlagen. Daneben basieren Meldungen häufig auf der Verwendung von offenen E-Mail-Verteilern, Einbruch und Diebstahl oder allgemein dem Verlust von Unterlagen oder Datenträgern.

Abgeleitet aus den eingegangenen Vorgängen haben sich ab 25. Mai 2018 folgende Arbeitsschwerpunkte herauskristallisiert:



Sowohl die Bearbeitung von Beschwerden als auch die Beratungen stellen fachlich den größten Aufgabenbereich dar. Beim Eingang von Petitionen, Hinweisen oder Beratungsanfragen ist es dabei oftmals erforderlich, weitere Angaben zu ermitteln, sei es, weil kein konkreter Sachverhalt beschrieben wird, Unterlagen, auf die sich eine Beschwerde bezieht, nicht beigelegt werden, oder nicht klar ist, ob der derjenige, der sich an mich gewandt hat, nur einen Hinweis gibt oder selbst von einer Verarbeitung betroffen ist.

Meine Bitte an alle Beschwerdeführer und Hinweisgeber wäre, daher, mir eine bestmögliche und präzise Sachverhaltsdarstellung an die Hand zu geben, das Online-Formular zu nutzen und relevante Unterlagen zum Sachverhalt nachzureichen, um aufwendige Nachfragen zu reduzieren und meinen Mitarbeitern die Arbeit zu erleichtern.

3. Themen und Einzelfälle des Berichtszeitraums

Einwilligungen

Einen Problembereich bildete in der Praxis die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Einwilligungen. Zu beobachten war eine große Unsicherheit in der Rechtsanwendung.

So erhielt ich zahlreiche Anfragen, wie mit Einwilligungen, die vor Anwendbarkeit der DSGVO nach damaligen Recht wirksam erteilt wurden, umzugehen sei. Diese Einwilligungen wirken nur fort, sofern sie gesetzlich den Bedingungen der DSGVO genügen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die Einwilligung nachgewiesen werden kann, sie freiwillig abgegeben wurde, sie sich auf einen bestimmten Fall bezieht, über Art und Weise der damit in Zusammenhang stehenden Verarbeitung zureichend informiert wurde und Mechanismen für einen Widerruf der Einwilligung bereitgehalten werden.

Unklar war vielen Verantwortlichen, in welchen Fällen eine Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten überhaupt einzuholen ist. Das führte dazu, dass betroffene Personen einer Vielzahl von Einwilligungsersuchen ausgesetzt waren, obwohl die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereits auf eine andere Rechtsgrundlage hätte gestützt werden können. So ging zum Beispiel die Anfrage ein, ob für die Verwaltung der Daten der Mitglieder einer als Verein organisierten Garagengemeinschaft eine Einwilligung erforderlich sei. Ich verwies hierzu auf die maßgebliche Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, zulässig ist. Das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist als vertragsähnliches Verhältnis in diesem Sinne zu qualifizieren. Eine Einwilligung der Mitglieder der Garagengemeinschaft zur Verwaltung deren Daten war daher nicht einzuholen gewesen.

Auch die bei der Vorstellung des letzten Tätigkeitsberichts bereits erörterte Frage, in welchen Fällen bei Film- und Fotoaufnahmen auf Veranstaltungen Einwilligungen für deren Veröffentlichung einzuholen sind, hat mich wieder aufgrund zahlloser Anfragen und Beschwerden beschäftigt. Hier bin ich bei meiner damaligen Rechtsauffassung geblieben. Das Kunsturhebergesetz bildet den Rahmen, so dass bei Aufnahmen, bei denen einzelne Personen im Mittelpunkt stehen, wie bisher, deren Einwilligung einzuholen ist.

Private Videoüberwachung und -aufzeichnung

Der Betrieb von Videoüberwachungskameras bildete schon in den vergangenen Berichtszeiträumen den unangefochtenen Schwerpunkt meiner anlassbezogenen Kontrolltätigkeit. Offensichtlich erwecken Videokameras die Aufmerksamkeit vieler Hinweisgeber, sodass ich regelmäßig mit großem Aufwand die tatsächlichen Umstände der Videoüberwachung vor Ort zu bewerten und den jeweiligen Verantwortlichen zu ermitteln hatte. Nicht selten stellte sich letztendlich heraus, dass die Kameras tatsächlich gar keine öffentlich zugänglichen Bereiche erfassten oder es sich lediglich um Kameraattrappen handelte.

Allerdings resultierten aus entsprechenden Hinweisen auch mehrere Fälle, die ein aufsichtliches Einschreiten erforderlich werden ließen. Darüber hinaus haben sich auch Gerichte mit den Rahmenbedingungen einer zulässigen Videoüberwachung befasst.

Eine Videoüberwachung ist insbesondere zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Ein berechtigtes Interesse kann auch in einer Videoüberwachung zu Werbezwecken liegen. So hat ein Unternehmer auf dem Schornstein seines Betriebsgeländes eine Kamera errichtet, das ein Storchennest überwachen sollte. Die Videokamera sollte als Webcam betrieben werden, um der Öffentlichkeit eine Beobachtung des Storchennestes zu ermöglichen. Dagegen hatte ich keine grundlegenden Einwände. Allerdings war es vorliegend durch die ebenfalls durchzuführende Interessenabwägung geboten, den Erfassungsbereich der Kamera so zu wählen, dass keine anderen öffentlich zugänglichen Räume und mithin keine Passanten von der Kamera erfasst werden. Das Unternehmen hat daher die insoweit kritischen Bereiche in seiner Webcam als Privatzonen geschwärzt. Ob der Storchenfamilie die Beobachtung zu viel geworden ist – eine mir überlassene Aufzeichnung, in der der Storch nicht im Nest sondern auf der Webcam saß, könnte darauf hindeuten – unterfällt nicht meiner Beurteilung.

Das Aufzeichnen der Aufnahmen ist nur dann zulässig, wenn sie für das Erreichen des mit der Videoüberwachung verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Diese Voraussetzung hatte der Betreiber einer denkmalgeschützten und zu touristischen Zwecken genutzten Aussichtsplattform nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Bei seiner installierten Videoüberwachung wurde das Geschehen auf der Aussichtsplattform aufgezeichnet. Er hat dafür einerseits präventive Zwecke und andererseits Zwecke der Besuchersteuerung auf der Plattform angegeben. Für beides war eine Aufzeichnung jedoch nicht erforderlich. Es hätte völlig genügt, wenn das Kassenpersonal einen Monitor zur Beobachtung der Plattform zur Verfügung gehabt hätte.

Auf die Videoüberwachung ist klar und deutlich hinzuweisen. Es ist insbesondere die verantwortliche Stelle zu benennen.

Auch dies hatte der schon genannte Betreiber der Aussichtsplattform nicht berücksichtigt. Unmittelbar vor Erreichen der Plattform war zwar auf einem groß mit „Lebensgefahr!“ überschriebenen Schild am Ende der Hinweis „Plattform wird videoüberwacht“ enthalten.

Dieser Hinweis hob sich aber in keiner Weise von den übrigen Informationen ab und wird daher erfahrungsgemäß allzu leicht übersehen. Davon abgesehen würde derjenige, der den doch recht anstrengenden Aufstieg bis kurz vor die Plattform bewältigt hat, an dieser Stelle wohl selbst dann nicht mehr umkehren, wenn er sich durch die Videoüberwachung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt fühlt.

Das Fehlen einer klaren Kennzeichnung der Videoüberwachung habe ich auch bei mehreren Baustellenüberwachungen feststellen müssen. Dass eine Videoüberwachung erfolgt, war zwar vielfach deutlich erkenn- (weithin sichtbare mobile Videoüberwachungstürme, z. B. Wellner-Boxen) oder spürbar (Gefährderansprachen über Lautsprecher). Nicht erkennbar war jedoch, an wen man sich bei Rückfragen oder Beschwerden wenden kann. Dabei sollte eine deutliche Kennzeichnung – rechtzeitig vor Betreten des überwachten Baustellenbereichs – wegen der damit verbundenen Präventivwirkung doch auch für die Bauunternehmen von erheblichem Eigeninteresse sein.

Mustervorlagen zur Kennzeichnung der Videoüberwachung stelle ich Verantwortlichen zur Verfügung.

Beanstandung wegen nicht eingehaltener Lösungsverpflichtungen nach TKÜ-Maßnahmen

Bereits Ende 2016 wurde in den Medien über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und in diesem Zusammenhang über umfangreiche Telekommunikationsüberwachungen der Strafverfolger in diesem Verfahren berichtet.

Aufgrund mehrerer Hinweise im Sommer und Herbst 2017 habe ich die TKÜ-Maßnahmen unter anderem hinsichtlich der Frage überprüft, ob die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Löschung der Aufzeichnungen von Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder mit bestimmten Berufsheimnisträgern seitens der datenverarbeitenden Polizei und der Staatsanwaltschaft eingehalten wurde.

Im Ergebnis meiner Prüfung habe ich im Sommer 2018 das Landeskriminalamt wegen der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten bei der Einhaltung von Verfahrensregelungen im Rahmen von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO gemäß § 29 Absatz 1 SächsDSG gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern förmlich beanstandet. Ebenso erging eine Beanstandung der Staatsanwaltschaft Dresden wegen Verstößen gegen die gesetzliche Pflicht, Aufzeichnungen von Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bzw. mit besonders geschützten Berufsheimnisträgern unverzüglich zu löschen, gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz.

Das Unterlassen von Löschungen aufgezeichneter Kommunikation, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betraf bzw. mit besonders geschützten Berufsheimnisträgern geführt wurde, in der Phase der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft Dresden verstieß gegen gesetzliche Lösungsverpflichtungen der StPO. Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ ist für derartige Löschungen zuständig. Von ihrer Verantwortung wird sie nicht dadurch entbunden, dass sie dabei auf die Zuarbeit der ermittlungsführenden Polizeidienststelle angewiesen ist. Letztere führt die TKÜ-

Maßnahmen tatsächlich durch, erhält zuerst Kenntnis vom Inhalt der überwachten Kommunikation und hätte beim Feststellen von Aufzeichnungen aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung dies der zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigen müssen, um eine Entscheidung über die Löschung herbeizuführen. Vorliegend unterblieben derartige Informationen und Anregungen an die verfahrensleitende Staatsanwaltschaft Dresden vollständig. Allerdings darf sich auch die Staatsanwaltschaft ihrerseits nicht stillschweigend darauf verlassen, dass die ermittlungsführende Polizeidienststelle ihre Arbeiten stets mit der erforderlichen Sorgfalt erledigt; auch in diesem Punkt leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren und hat – ggf. durch Hinweise oder Nachfragen – sicherzustellen, dass die Handlungen vorgenommen werden, die die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen ermöglichen.

Kurioses

Unzureichende oder unvollständige Informationen, Datenschutzerklärungen oder Kontaktinformationen Verantwortlicher, in denen vermutlich als einzig vollständige Kontaktdaten die meiner Behörde genannt sind, führen dazu, dass meine Dienststelle immer wieder Mitteilungen von Dritten erreichen, bei denen ich nicht zuständig bin. So wandten sich beispielsweise Personen an meine Behörde,

- um den Frauenarzt zu wechseln und mit der Ansprache „Meine Wahl ist dabei auf Sie gefallen.“,
- mit einer Bewerbung aus Indien für eine Architekturstelle in englischer Sprache,
- mit einem Lastenheft für eine Ausschreibung zur Reinigung einer Lackieranlage eines Lkw- und Busbetriebs,
- mit der Bitte um Kontaktaufnahme, da man sein Bad umbauen und modernisieren lassen wolle,
- mit der Anfrage, dass die Tochter in diesem Jahr in die Schule und in den Hort gehe und man für mittags Essen bestellen wolle und der dringlichen Bitte „...Was soll ich tun? Bitte helfen Sie mir...“.

Diese Fälle mögen amüsieren, machen aber immerhin mittlerweile etwa ein Prozent der Posteingänge aus.

4. Ausblick

Im kommenden Jahr wird meine Behörde den Vorsitz der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder übernehmen und die 100. Datenschutzkonferenz durchführen.

Auch bundes- und europarechtliche datenschutzrechtliche Fragen stehen auf der Agenda, unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem internationalen Datenverkehr und Medienrecht, globalen Datenverarbeitern und der ePrivacy-Verordnung. Insbesondere technische Entwicklungen, wie z. B. autonomes Fahren im Automobilbereich oder der Einsatz mobiler Endgeräte in der medizinischen Versorgung stellen datenschutzrechtlich und technisch immense Herausforderungen dar. Die zunehmende Ausformung der Informationsgesellschaft stößt mittlerweile auch an ethische Grenzen. Das betrifft ebenso sehr auch den Staat und seine Verwaltung, wenn explizit oder bei Anlass immer mehr und neuartige Zugriffe auf Netz-Datenbestände gewährt werden sollen, wie es unlängst wieder zu vernehmen war.

Auch im Übrigen wird die Arbeitsbelastung meiner Behörde nicht geringer werden. Und dennoch bin ich bestrebt, die Beratungsleistungen noch mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Die aktuellen Zahlen für 2019 weisen zwar einen Rückgang der Postein- und -ausgänge aus, allerdings ist dieser nur gering und die Zahlen bewegen sich weiter auf einem hohen Niveau.

	01.01.2018 - 31.12.2018	01.01.2019 - 17.12.2019	Prozentuale Än- derung (in Prozent)
Posteingänge	13.984	12.813	-8
Postausgänge	4.903	4.457	-9

Die Flut von Beratungsanfragen, die meine Behörde aufgrund des Wirksamwerdens der DSGVO erreicht hat, hat 2019 deutlich abgenommen. Dies ist sicherlich einerseits damit zu erklären, dass die erste Panik einem normalen Umgang mit der DSGVO gewichen ist. Andererseits werden auch die Beratungstätigkeit der Aufsichtsbehörden und die in vielen Bereichen ausgereichten Leitlinien und Empfehlungen die ersten Rechtsunsicherheiten beseitigt haben.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass die Anzahl an Beschwerden und die Meldungen von Datenpannen weiter zugenommen haben und sich auf einem sehr hohen Niveau halten

	01.01.2018 - 31.12.2018	01.01.2019 - 17.12.2019	Prozentuale Än- derung (in Prozent)
Neu angelegte Vorgänge	5.468	4.573	-16
davon Beschwerden	1.174	1.257	7
<i>öB</i>	357	376	5
<i>nöB</i>	817	881	8
davon Beratung	1.134	664	-41
<i>öB</i>	447	237	-47
<i>nöB</i>	687	237	-66
davon Meldungen gem. Art. 33 DS-GVO	246	443	80